



COMMERZBANK

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

6. Juli 2022



Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

§ 1	Aufgaben	3
§ 2	Zusammensetzung/Eignung	3
§ 3	Vertraulichkeit/Interessenkonflikte	4
§ 4	Vorsitzender/Stellvertreter	5
§ 5	Einberufung der Sitzungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden	5
§ 6	Einberufung der Sitzungen auf Veranlassung sonstiger Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitglieder des Vorstands	5
§ 7	Sitzungen/Beschlussfassungen	5
§ 8	Berichterstattung	7
§ 9	Aufsichtsratsausschüsse	7
§ 10	Bildung von Aufsichtsratsausschüssen	8
§ 11	Prüfungsberichte	8
§ 12	Vertretung	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er überwacht den Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen und widmet den Strategien, Risiken und den Vergütungssystemen für den Vorstand und die Mitarbeiter ausreichend Zeit.
- (2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat trifft in Fällen seiner originären sachlichen Zuständigkeit die Entscheidung über einen Aufschub der Ad-Hoc-Publizitätspflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Zusammensetzung/Eignung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll zuverlässig sein und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde, Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung und der Commerzbank-Gruppe¹ notwendig sind. Die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 72. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, enden.
- (2) Zum Aufsichtsratsmitglied kann nicht bestellt werden, wer bereits vier Aufsichtsratsmandate bei anderen Unternehmen ausübt beziehungsweise wer Geschäftsleiter ist und bereits zwei andere Aufsichtsratsmandate wahrnimmt, sofern nicht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine höhere Anzahl von Mandaten gestattet. Mehrere Geschäftsleiter- beziehungsweise Aufsichtsratsmandate innerhalb derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe beziehungsweise in Unternehmen, an denen ein Institut eine bedeutende Beteiligung hält, gelten dabei als jeweils nur ein Mandat. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den nach Satz 1 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Bank angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Bank ausüben.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Bank, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- (5) Die vorstehenden Grundsätze sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.
- (6) Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Anteilseignervertreeters soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.

¹ Zu der Commerzbank-Gruppe gehören alle der Commerzbank AG aufsichtsrechtlich zugeordneten Unternehmen.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei und bei der Einführung in ihr Amt werden sie von der Bank durch angemessene personelle und finanzielle Ressourcen unterstützt.

§ 3 Vertraulichkeit/Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied darf ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordene Informationen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden an einen Dritten weitergeben, es sei denn, es handelt sich offensichtlich nicht um gemäß Abs. 2 oder 3 geheim zu haltende Angaben. Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen an Berater, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss sicherstellen, dass von ihm eventuell eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Interessenkonflikten mit dem Aufsichtsratsmandat führen können, sind zu vermeiden.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offen zu legen, der den Aufsichtsrat informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eigene Interessenkonflikte gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen; der den Aufsichtsrat informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung bzw. eines Interessenkonflikts des Aufsichtsratsvorsitzenden, dessen Stellvertreter prüft, ob der ihm offengelegte Interessenkonflikt ein wesentliches Risiko für die Unabhängigkeit des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds darstellt, und ergreift Maßnahmen, um den Interessenkonflikt zu verhindern, angemessen einzuschränken oder zu lösen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Aufsichtsratsvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte hat, dass ein anderes Aufsichtsratsmitglied einen Interessenkonflikt im Sinne des Absatzes 6 nicht ordnungsgemäß offengelegt hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter, entscheidet über das weitere Verfahren im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.
- (8) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (9) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Geschäfte im Sinne und nach Maßgabe von Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation) der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, diese leitet die Mitteilungen unverzüglich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiter.

§ 4 Vorsitzender/Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des Gesetzes (insbesondere gemäß § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes) sowie der Satzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignervertreter aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (2) Scheidet einer der Vorgenannten während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom jeweiligen Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende, nicht jedoch jedes Aufsichtsratsmitglied, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Einberufung der Sitzungen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung auch mündlich oder telefonisch vorgenommen werden.
- (2) Anträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands, die vor Absendung der Tagesordnung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts anderes bestimmt. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung hinzugezogen, nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.
- (4) Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, ist der Compliance-Beauftragte berechtigt, als Sachverständiger und Auskunftsperson zu Compliance-relevanten Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

§ 6 Einberufung der Sitzungen auf Veranlassung sonstiger Mitglieder des Aufsichtsrats oder Mitglieder des Vorstands

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Vorstandsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 7 Sitzungen/Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er bestimmt die Reihenfolge der Sitzungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Sitzungen können bei Bedarf auch virtuell bzw. hybrid abgehalten werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original unterzeichnet ist, sowie die durch eine mit einer elektronischen Signatur versehene E-Mail oder die durch eine andere, vergleichbare Form übermittelte Stimmabgabe, sofern der Aussteller eindeutig erkennbar ist. Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Telefon teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats richtet sich nach Gesetz und Satzung. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so steht dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine zweite Stimme nach näherer Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes zu. Auch die zweite Stimme kann gemäß Abs. 2 schriftlich abgegeben werden. Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Beschlüsse dürfen – sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist – nur gefasst werden, wenn in der Sitzung niemand widerspricht und alle abwesenden Mitglieder diesem Verfahren innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden Frist nachträglich zustimmen.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden kann der Aufsichtsrat Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern ein Widerspruchsrecht nicht zu.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, unter Einbeziehung des Vorstands direkt bei dem Compliance-Beauftragten und dem Leiter der internen Revision Auskünfte einzuholen.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise – im Falle seiner Verhinderung – vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (8) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst werden, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich bestätigt und in die Niederschrift über die nächste Aufsichtsratsitzung aufgenommen.
- (9) Die Niederschriften nach Abs. 7 sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übermitteln beziehungsweise zur Verfügung zu stellen. Sie gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Sitzung beziehungsweise an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats nach Übermittlung beziehungsweise Zurverfügungstellung schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden widerspricht.
- (10) Bei Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern soll die Bestelldauer in der Regel nicht länger als drei Jahre sein. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der laufenden Bestelldauer beschlossen werden. Sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern angestrebt werden. Die Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel nicht älter als 65 Jahre sein.

§ 8 Berichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine in § 90 AktG genannten Berichtspflichten erfüllt.
- (2) Die Berichterstattung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden; alle Mitglieder des Vorstands haben den Vorsitzenden bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat einen in der Regel schriftlichen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände der Bank sowie des Konzerns vorzulegen. Im Einzelfall ist, sofern erforderlich, zeitnah mündlich zu berichten. Schriftliche Berichte können den Mitgliedern des Aufsichtsrats auch per Fax, auf elektronischem Wege oder mittels anderer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Berichterstattung nach Absatz 1 ist der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen regelmäßig und – soweit erforderlich – aus besonderem Anlass über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Unternehmens, insbesondere die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Risikolage, das Risikomanagement und das Risikocontrolling, die Reputation, die Personalentwicklung, wesentliche Rechtsfälle, Vergütungsfragen sowie die Compliance zu unterrichten. Außerdem ist mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz- und Personalplanung, zu berichten. Ferner erstattet Group Compliance regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss Bericht.
- (4) Soweit erforderlich, ist der Compliance-Beauftragte berechtigt, den Aufsichtsrat über Compliance-relevante Themen zu informieren.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und wesentlicher Rechtsfälle der Commerzbank-Gruppe. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Commerzbank-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet in angemessener Weise den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 9 Aufsichtsratsausschüsse

- (1) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit nicht nachfolgend beziehungsweise in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Ausschüsse Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied bestellt. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören.
- (3) Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Mitglied in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats sein. Sofern er Mitglied des Präsidial- und Nominierungs- oder Vergütungskontrollausschusses ist, ist er Vorsitzender des entsprechenden Ausschusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Risikoausschusses sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses darf nicht zugleich den Vorsitz in einem anderen Ausschuss führen.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist – unbeschadet seiner sonstigen Auskunftsrechte – berechtigt, die Berichterstattung des Vorstands zur Risikosituation der Bank und der Commerzbank-Gruppe einzusehen.
- (5) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht anders vorgegeben ist, werden Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Arbeitsweise jedes Ausschusses in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 10 Bildung von Aufsichtsratsausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat bildet und besetzt aus seiner Mitte
 - einen Vergütungskontrollausschuss,
 - einen Prüfungsausschuss,
 - einen Risikoausschuss,
 - einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
 - einen Ausschuss für digitale Transformation,
 - einen Ausschuss für Nachhaltigkeit, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG)
 - und einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und besetzen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, ebenso wie den in Abs. 1 genannten Ausschüssen, Entscheidungsbefugnisse übertragen.

§ 11 Prüfungsberichte

Die Prüfungsberichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern zur Vorbereitung auf die Aufsichtsratssitzung, zu deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss gehört, ausgehändigt oder übersandt (§ 170 Abs. 3 AktG). Die Anlagen und Erläuterungsteile zu den Prüfungsberichten werden nur den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgehändigt oder übersandt; alle Aufsichtsratsmitglieder können diese Unterlagen jedoch einsehen.

§ 12 Vertretung

Die Bank kann gegenüber Vorstandsmitgliedern, soweit sie nicht in dieser Eigenschaft tätig werden, von den sonst handlungsbefugten Personen vertreten werden. Diese handeln insoweit im Auftrag des Aufsichtsrats.



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 136-20
info@commerzbank.com

